

# Statuten des Vereins « PRO VELO Valais/Wallis »

Verein zur Förderung des Alltagslangsamverkehrs und zur Verteidigung der Velofahrer im Wallis  
Bei Unstimmigkeiten zwischen der deutschen und der französischen Fassung gilt die französische Fassung als massgebend.

## 1. Name, Sitz und Dauer

Art. 1. Unter dem Namen « **PRO VELO Valais/Wallis** » besteht ein überparteilicher und gemeinnütziger Verein, im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2. Der Sitz des Vereins ist in Sitten. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

## 2. Zweck des Vereins PRO VELO Valais/Wallis

Art. 3. Im Hinblick auf die Entwicklung des Langsamverkehrs will **PRO VELO Valais/Wallis** das Velo als umweltfreundliches, gesundes, schnelles und preiswertes Verkehrsmittel fördern. Der Verein setzt sich vorrangig für die Förderung der Fahrradmobilität in den Walliser Städten, entlang der Rhoneebene und im Wallis allgemein ein. Der Verein setzt sich für die Interessen der Radfahrer ein und wirkt als deren Lobby im Wallis. Der Verein wirkt sich sowohl auf die Ebene der territorialen Entwicklung als auch auf technische Details aus. Er kann Aktivitäten durch lokale und/oder regionale Gruppen entwickeln.

Der Verein sorgt dafür, dass die in den Bau-, Strassen- und Umweltschutzgesetzen, im Gesetz über den öffentlichen Verkehr und den Alltagslangsamverkehr sowie in den VSS-Normen und Gemeindereglementen vorgesehenen Massnahmen unter Berücksichtigung des Veloverkehrs und -parkierens und einer minimalen Umweltbelastung umgesetzt und die entsprechenden Vorschriften korrekt angewendet werden. Um dies zu erreichen, nutzt sie die notwendigen Rechtsmittel.

Art. 4. Jahresziele: Der Verein verabschiedet jedes Jahr Jahresziele, die im nächsten Jahr erreicht werden sollen. Diese werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung verabschiedet.

## 3. Mitglieder

Art. 5.

- a) Der Verein steht jeder natürlichen oder juristischen Person offen, die die vorliegenden Statuten anerkennt und den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlt. Jede angeschlossene juristische Person hat in den Generalversammlungen nur eine Stimme.
- b) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - durch Tod, durch Auflösung der juristischen Person;
  - durch Rücktritt, der dem Vorstand mitzuteilen ist. Der Mitgliederbeitrag des ausscheidenden Mitglieds verbleibt für das laufende Jahr beim Verein;
  - durch Ausschluss wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags;
  - durch Ausschluss. Der Vorstand ist befugt, den Ausschluss eines Mitglieds auszusprechen, wenn es den Interessen und der Tätigkeit von **PRO VELO Valais/Wallis** schadet. Gegen diesen Beschluss kann jedes ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses schriftlich Berufung an die Generalversammlung einlegen.

## 4. Organe

Art. 6. Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung (GV) und der Vorstand.

### A. Die Generalversammlung

Art. 7. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die GV hat insbesondere die folgenden Befugnisse

1. Sie erstellt und ändert die Statuten.
2. Sie wählt auf Vorschlag des Vorstands den Präsidenten, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Revisoren.

3. Sie setzt die Höhe des Jahresbeitrages fest.
4. Sie prüft und genehmigt die vom Vorstand vorgelegten Konten und Jahresberichte.
5. Sie hat den Verein gegebenenfalls aufzulösen.
6. Sie verabschiedet die Jahresziele.
7. Sie beschliesst über alle anderen Punkte der Tagesordnung.

Art. 8. Einberufung: Die GV wird vom Vorstand einberufen, so oft es die Tätigkeit des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie wird mindestens 20 Tage im Voraus durch Rundschreiben an die Mitglieder einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit von 1/5 der Mitglieder des Vereins beantragt werden.

Art. 9. Beratungen: Die GV berät über die Punkte der Tagesordnung, kann aber auch, nach Eingangsabstimmung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, über andere Punkte beraten. Über die Beschlüsse der GV wird ein Protokoll geführt.

Art. 10. Mehrheiten: Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse zu Art.7 Abs.1 werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und jene über die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

## **B. Der Vorstand**

Art. 11. Neben dem Präsidenten setzt sich der Vorstand aus 4 bis 9 Mitgliedern zusammen, die für ein Jahr gewählt werden und wieder wählbar sind. Im Falle des Rücktritts eines Vorstandsmitglieds kann es durch Kooptation bis zur nächsten GV ersetzt werden, die diese Ernennung bestätigen kann.

Art. 12. Wählbarkeit: Personen mit einer Interessenverbindung, die mit den Zielen des Vereins unvereinbar ist, können nur mit beratender Stimme im Vorstand mitwirken.

Art. 13. Zuständigkeit des Vorstandes: Der Vorstand leitet und koordiniert die Aktivitäten des Vereins. Er wählt einen Vizepräsidenten und einen Kassier und legt die Aufgaben der beiden fest. Diese Verteilung wird jedes Jahr erneuert. Über die Entscheidungen des Vorstands wird ein Protokoll geführt. Der Vorstand tagt nach Bedarf; die Sitzungen sind offen für alle Mitglieder des Vereins, die nur eine beratende Stimme haben. Der Vorstand behält sich jedoch das Recht vor, unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu tagen.

Art. 14. Vertretung: Der Verein wird nach aussen durch den Präsidenten oder ein Mitglied des Vorstands vertreten. Der Verein ist durch die kollektive Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern nach innen und aussen gültig verpflichtet.

Art. 15. Revisoren: Die GV wählt jedes Jahr zwei Revisoren aus den Reihen der Vereinsmitglieder. Sie sind wiederwählbar.

Art. 16. Mittel: Die Mittel des Vereins sind:

- jährliche Mitgliederbeiträge;
- alle Spenden, Vermächtnisse, Zuschüsse und Subventionen;
- alle anderen Ressourcen, deren Nutzer er sein kann.

Art. 17. Haftung: Die Mitglieder des Vereins sind von jeder persönlichen Haftung befreit, die Verpflichtungen des Vereins werden ausschliesslich durch das Vereinsvermögen garantiert.

Art. 18. Änderungen der Statuten: Vorschläge zur Änderung der Statuten sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser muss diese Vorschläge unbedingt in die den Mitgliedern zugesandte Traktanden der GV aufnehmen.

Art. 19. Auflösung: Die Auflösung des Vereins kann von der ordentlichen oder ausserordentlichen GV nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn dieser Punkt ausdrücklich auf den Traktanden steht.

Art. 20. Liquidation: Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die GV nichts anderes beschliesst. Das

Nettovermögen, nach Begleichung aller Schulden, wird einer Organisation mit ähnlichen Zielen gespendet.

Diese Statuten wurden von der konstituierenden Versammlung vom 8. Mai 2001 in Sitten angenommen und von der Generalversammlung am 20. Februar 2025 revidiert.